

Energieabgabenvergütung

Nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz ist eine Vergütung der Abgaben auf elektrische Energie, Erdgas, Kohle, Mineralöl und Flüssiggas möglich. Energieintensive Betriebe können einen Teil der an den Energielieferer bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt vergütet bekommen. Ein Energieabgabenvergütungsantrag kann bei Energiekosten ab ca. EUR 5.000,00 pro Betrieb und Jahr sinnvoll sein.

Ab 2011 stand die Energieabgabenvergütung jedoch nur noch Betrieben, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht (Produktionsbetriebe), zu. Diesbezüglich erging im Juli 2016 eine EuGH-Entscheidung:

In der EuGH-Entscheidung vom 21.7.2016 (EuGH 21.7.2016, Rs C-493/14, Dilly´s Wellnesshotel GmbH) hat der EuGH einen Unionsrechtsverstoß im Zuge der Einschränkung der österreichischen Energieabgabevergütung (ENAV) auf Produktionsbetriebe bejaht. Der österreichische Gesetzgeber hat die Beschränkung der ENAV auf Produktionsbetriebe an die Zustimmung der Kommission geknüpft (§ 4 Abs. 7 EAVG). Da der EuGH nunmehr bestätigt hat, dass diese Zustimmung nicht rechtswirksam erteilt wurde, ist die Gesetzesänderung niemals wirksam in Kraft getreten. Diese Vorabentscheidung ergeht an das Bundesfinanzgericht.

Dies bedeutet, dass Dienstleistungsbetriebe, die noch keine Anträge auf ENAV für die Jahre ab 2011 gestellt haben bzw. deren Anträge noch unerledigt sind, ihre Ansprüche voraussichtlich geltend machen können, da das Bundesfinanzgericht an die Entscheidung des EuGH gebunden ist. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf den Laufenden.

Bitte beachten Sie:

Anträge für die Energieabgabenvergütung 2011 müssen bis spätestens Ende 2016 gestellt werden. Um einer Fristversäumnis vorzubeugen, sind ENAV-Anträge für 2011 bis spätestens 31.12.2016 beim Finanzamt einzureichen!

Ihre Ansprechpartnerin:
Mag. Andrea Bauer
T 03352/38990-18
E abauer@ks-beratung.at